

Satzung (letzte Fassung 13.08.2021)

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 **§1 Wer wir sind**

2 1 Wir sind die GRÜNE JUGEND Flensburg. Unsere Kurzbezeichnung ist „GJFL“

3

4 2 Wir sind eine Basisgruppe der Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
5 Als solche verfolgen wir im Grundsatz die gleichen Ziele wie die Partei BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN, stehen aber für unsere unabhängige Meinung ein.

7

8 3 Unser Sitz ist Flensburg.

9

10 4 Wir sind eine Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein. Als solche
11 arbeiten wir selbstständig und besitzen volle Programm-, Organisations-, Finanz-
12 , Personal- und Satzungsautonomie. Wir erklären die satzungsmäßigen Regeln des
13 Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu
14 berücksichtigen.

15

16 5 Wir fassen unsere Beschlüsse auf unseren Aktiventreffen, den
17 Kreismitgliederversammlungen oder den Sitzungen des Kreisvorstands.

18

19 6 Die GRÜNE JUGEND Flensburg versteht sich als ökologische, soziale,
20 basisdemokratische, emanzipatorische, antikapitalistische, antirassistische und
21 queerfeministische Jugendorganisation.

22 **§2 Was wir machen**

23

24 1 Wir werben innerhalb der Gesellschaft und insbesondere in der Partei BÜNDNIS
25 90/DIE GRÜNEN für unsere Ziele und Vorstellungen. Dabei vertreten wir unsere
26 politischen Ansichten entsprechend der gefassten Beschlüsse.

27

28 2 Wir informieren und schulen junge Menschen und unterstützen und fördern ihre
29 politische Meinungsbildung.

30

31 3 Wir vernetzen und unterstützen die Arbeit von Jugendverbänden, Gruppen und
32 Initiativen der Region, insbesondere der grün-nahen Gruppen.

33

34 4 Wo im Sinne unseres Selbstverständnisses und im Rahmen unserer Satzung möglich
35 arbeiten wir auch mit anderen politischen Organisationen und grün-fremden
36 Gruppen zusammen.

37 **§3 Mitmachen**

38

39 1 Bei uns kann jede_r mitmachen, auch ohne Mitglied zu werden.

40

41 2 Mitglied bei uns kann jede_r bis einschließlich 27 Jahre werden, die/der sich
42 zu unseren Zielen und Grundsätzen bekennt. Mitglieder zahlen den vom
43 Bundesverband der GRÜNEN JUGEND festgelegten Mitgliedsbeitrag an den
44 Bundesverband.

45
46 3 Mitglied kann nicht sein, wer Mitglied in einer parteinahen Jugendorganisation
47 ist oder einer Partei, ausgenommen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

48
49 4 Der Beitritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle, der
50 Kreismitgliederversammlung, dem Aktiventreffen oder dem Vorstand und beginnt mit
51 der Zustimmung des Kreisvorstands.

52
53 5 Jede_r kann an unseren Veranstaltungen teilnehmen, unsere Veranstaltungen sind
54 öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt wie in §8, Punkt 2
55 festgelegt.

56
57 6 Eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ist nur Mitgliedern möglich.

58
59 7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit dem 28.
60 Geburtstag.

61
62 8 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle, der
63 Kreismitgliederversammlung oder dem Aktiventreffen.

64 **§4 Kreismitgliederversammlung**

65
66 1 Die Kreismitgliederversammlung ist unser höchstes beschlussfassendes Organ.
67 Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

68 69 2 Die Kreismitgliederversammlung

70
71 a. bestimmt die Grundlagen für unsere politische und organisatorische Arbeit auf
72 demokratischer Basis,

73
74 b. beschließt über Anträge,

75
76 c. wählt, entlastet und kontrolliert unseren Vorstand,

77
78 d. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,

79
80 e. entlässt Vorstandsmitglieder durch Wahl von Nachfolger_innen mit absoluter
81 Mehrheit und

82
83 f. beschließt das Protokoll der letzten Kreismitgliederversammlung.

84 85 3 Einladung und Tagesordnung

86
87 a. Die Einladung zu ordentlichen Kreismitgliederversammlungen erfolgt mit einer
88 Frist von zwei Wochen durch den Kreisvorstand.

89
90 b. Die Einladung erfolgt per Email.

91

92 c. Kann die Einladung nicht per Mail erfolgen, erfolgt sie postalisch. Es gilt
93 das Datum des Poststempels.

94
95 d. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizulegen.

96 97 4 Beschlussfähigkeit

98
99 a. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der
100 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Flensburg anwesend sind.

101
102 b. Die Kreismitgliederversammlung bleibt beschlussfähig bis eines ihrer
103 Mitglieder die Beschlussunfähigkeit feststellt.

104
105 i. In diesem Fall kann Kreisvorstand binnen vier Wochen unter Einhaltung der
106 Ladungsfrist nach Punkt 3, Buchstabe a. eine Kreismitgliederversammlung
107 einberufen.

108
109 ii. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen
110 Beschlussunfähigkeit der letzten Kreismitgliederversammlung nicht behandelten
111 Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
112 Satzungsänderungen sind weiterhin nur nach Punkt 6, Buchstabe b. zulässig.

113 114 5 Ordentliche Anträge

115
116 a. können bis zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich eingereicht
117 werden, wenn nicht in Punkt 6 oder 7 anders bestimmt

118
119 b. müssen, wenn sie nicht in 2 Tage im Voraus bei der Geschäftsstelle
120 eingereicht werden, in der Anzahl von 1/10 der Mitglieder kopiert vor der
121 Kreismitgliederversammlung dem Kreisvorstand vorgelegt werden.

122 123 6 Anträge auf Satzungsänderung und für ein konstruktives Misstrauensvotum

124
125 a. müssen mit einer Frist von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle eingehen und
126 der Einladung beigefügt werden.

127
128 b. werden mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen.

129 130 7 Dringlichkeitsanträge

131
132 a. können auch nach Beginn der Kreismitgliederversammlung eingebracht werden.

133
134 b. müssen in ihrer Dringlichkeit mündlich begründet werden.

135
136 c. werden mündlich vorgetragen.

137
138 d. müssen mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

139 140 8 Personenwahlen

141
142 a. erfolgen grundsätzlich geheim.

143

144 b. Erfolgen mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen

145

146 9 Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und zusätzlich
147 nach vorzeitigem Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied, wenn dies das
148 Aktiventreffen oder der Vorstand beschließt.

149

150 10 Die Kreismitgliederversammlung wird schriftlich in einem Beschlussprotokoll
151 festgehalten.

152

153

154

155 **§5 Aktiventreffen**

156

157 Das Aktiventreffen

158

159 1 ist die Versammlung aller derzeit aktiven Mitglieder und Interessierten,

160

161 2 beschließt über unsere ständigen Angelegenheiten,

162

163 3 kontrolliert den Vorstand und

164

165 4 trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei.

166

167 5 gilt als beschlussfassend, sofern mehr als 1/10 der Mitglieder der GRÜNEN
168 JUGEND Flensburg anwesend sind und das Aktiventreffen den Mitgliedern mindestens
169 48 Stunden vorher per Mail angekündigt wurde.

170

171 6 Der Vorstand berichtet mindestens alle zwei Monate beim Aktiventreffen über
172 seine Arbeit.

173 **§6 Vorstand**

174

175 1 Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden organisatorischen
176 Geschäfte im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung
177 und des Aktiventreffens. Er vertritt uns nach außen und hält den Kontakt zu
178 anderen Verbänden.

179

180 2 Amtszeit

181

182 a) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

183

184 b) Nachgewählte Mitglieder bleiben nur bis zu den nächsten regulären
185 Vorstandswahlen im Amt.

186

187 c) Die Vorstandsmitglieder können höchstens zwei Jahre im Amt sein. Über
188 Ausnahmen beschließt die Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

189

190 3 Wahl zum Vorstand

191

192 a) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher_innen, einem/einer politischen
193 Geschäftsführer_in und maximal zwei Beisitzer_innen.

194

195 b) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in der GRÜNEN JUGEND sein.

196

197 c) Der Vorstand ist quotiert zu wählen nach dem FINT*-Statut der GRÜNEN JUGEND.

198

199 4 Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

200

201 5 Die Vorstandsmitglieder verteilen selbstverantwortlich die anfallenden
202 Aufgaben.

203

204 6 Der Vorstand legt auf jeder Kreismitgliederversammlung einen
205 Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht vor.

206 **§7 Arbeitskreise**

207

208 1 Die Aufgabe der Arbeitskreise ist es den Vorstand und das Aktiventreffen zu
209 entlasten.

210

211 2 Arbeitskreise werden auf der Kreismitgliederversammlung oder dem
212 Aktiventreffen mit einfacher Mehrheit gegründet.

213

214 3 Über die Auflösung der Arbeitskreise entscheidet die
215 Kreismitgliederversammlung oder der Arbeitskreis mit absoluter Mehrheit.

216

217 4 Jeder Arbeitskreis sollte eine Sprecherin und einen offenen Sprecher_innen
218 Platz haben. Diese Regelung kann von der absoluten Mehrheit der anwesenden
219 weiblichen Mitglieder aufgehoben werden.

220 **§8 Allgemeine Bestimmungen**

221

222 1 Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

223

224 2 Die Sitzungen aller Organe der GRÜNEN JUGEND Flensburg sind öffentlich. Wenn
225 Persönlichkeitsrechte betroffen sind, kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit
226 des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden.

227

228 3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nach
229 Beschlussfassung ungültig werden bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im
230 Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren
231 Bestimmung soll die entsprechende Bestimmung der Landessatzung, wenn nicht
232 möglich, der Bundessatzung treten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten
233 entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

234

235 4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und Bundessatzung der GRÜNEN
236 JUGEND Schleswig-Holstein und des GRÜNEN JUGEND Bundesverband, sowie die
237 gesetzlichen Bestimmungen.

238

239 5 Schiedsinstanz für Streit zwischen Mitgliedern oder Organen ist das Landes-
240 oder, wenn nötig, das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND. Gegen ein
241 Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Flensburg
242 verstößt, kann jedes Mitglied Ausschluss beantragen.

243 **§9 Auflösung**

244

245 1 Unsere Auflösung kann nur durch eine eigens dafür einberufene
246 Kreismitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen
247 werden.

248

249 2 Unser Restvermögen fällt, sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes
250 beschließt, an die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein.